# Satzung

**§1 Grundsätze**

(1) Das gesamte Wirken der Landesschülervertretung der berufsbildenden Schulen in Schleswig-Holstein (im Folgenden LSV BS SH abgekürzt) vollzieht sich auf der Grundlage demokratischer Prinzipien.

(2) Die LSV BS SH ist überparteilich.

**§2 Organe**

Die LSV BS SH hat folgende Organe:

* 1. das Landesschülerparlament (entspricht der Vertreterversammlung gem. § 83 SchulG) (im Folgenden als LSP abgekürzt)
  2. die Landesschülersprecherin oder den Landesschülersprecher (im Folgenden als LSS abgekürzt)
  3. die stellvertretende Landesschülersprecherin beziehungsweise den stellvertretenden Landesschülersprecher (im Folgenden als stv. LSS abgekürzt)
  4. die LSV-Mitglieder
  5. die Arbeitskreise (im Folgenden als AK abgekürzt)

**§3 Aufgaben**

Neben ihren gesetzlichen Aufgaben, die gemeinsamen Anliegen der Schülerinnen und Schüler der berufsbildenden Schulen des Landes Schleswig-Holstein zu vertreten und die Arbeit der Schülervertretungen an den berufsbildenden Schulen in Schleswig-Holstein zu unterstützen (§ 83 Abs. 2 SchulG), stellt sich die LSV BS SH die Aufgabe, die Meinung der Schülerinnen und Schüler zu wichtigen gesellschaftlichen oder politischen, schwerpunktmäßig bildungspolitischen, Fragen zu vertreten.

**§4 Delegierte zum LSP**

(1) Die Schülerinnen und Schüler jeder berufsbildenden Schule wählen aus ihrer Mitte zwei Delegierte zum LSP sowie zwei Vertretungen.

(2) Im Falle der Verhinderung nehmen die Stellvertreterinnen oder die Stellvertreter das Amt der oder des Delegierten zum LSP wahr.

**§5 Aufgaben des Delegierten zum LSP**

(1) Die oder der Delegierte vertritt die Anliegen ihrer oder seiner Mitschülerinnen und Mitschüler in den Gremien der LSV BS SH.

(2) Die oder der Delegierte oder eine gewählte Vertreterin bzw. ein gewählter Vertreter nimmt an den Sitzungen des LSPs teil. Aufgabe der / des Delegierten oder der Vertreterin / des Vertreters ist es, ihre oder seine Schülervertretung über die Arbeit und die Beschlüsse des LSPs zu unterrichten.

**§6 Landesschülerparlament**

(1) Das LSP ist das oberste Organ der LSV BS SH.

(2) Das LSP setzt sich aus den Delegierten zum LSP der berufsbildenden Schulen Schleswig-Holsteins gem. § 4 zusammen.

(3) Die Sitzungen des LSPs sind öffentlich für die Schülerinnen und Schüler der betreffenden Schularten. Die LSV-Mitglieder können Gäste zulassen.

(4) Die Sitzungen des LSPs werden von den LSV-Mitgliedern vorbereitet und geleitet.

(5) Die Sitzungen des LSPs werden von den LSV-Mitglieder mit einer Frist von drei Wochen einberufen. Ausschlaggebend für die Einhaltung der Frist ist der Poststempel beziehungsweise das Datum des E-Mail-Versands. Es sollte mindestens eine Sitzung des LSPs im Schuljahr stattfinden.

(6) Das LSP ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen sind und gemäß § 84 Abs. 7 in Verbindung mit § 68 Abs. 5 SchulG mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Das LSP ist so lange beschlussfähig, bis die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird das LSP erneut geladen, so ist es in dieser Angelegenheit, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, beschlussfähig.

**§7 Aufgaben des LSPs**

Das LSP entscheidet über alle wichtigen Fragen der LSV BS SH. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

(1) Die Beschlussfassung über

a) die Einführung und Änderung der Satzung, der Geschäftsordnung und der Wahlordnung

b) die Grundpositionen der LSV BS SH

c) die Beratung einzelner Gegenstände, die die Schülerinnen und Schüler der berufsbildenden Schulen Schleswig-Holsteins betreffen

d) die Zusammenarbeit mit anderen LSVen

e) die Zielsetzungen der Arbeitskreise

f) die Erstellung einer Agenda für das kommende Schuljahr auf dem letzten LSP des Schuljahres

(2) Die Wahl

a) der / des LSS

b) der / des stv. LSS

b) der acht weiteren LSV-Mitglieder

(3) Darüber hinaus hat es das Vorschlagsrecht für das Amt des Landesverbindungslehrers.

**§8 LSV-Mitglieder**

(1) Die LSV-Mitglieder setzen sich aus dem / der LSS, seinem / seiner stv. LSS und seinen bis zu acht weiteren LSV-Mitgliedern zusammen.

(2) Bei Abstimmungen innerhalb des LSV-Mitglieder-Gremiums haben alle Mitglieder das gleiche Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit ist der Inhalt der betreffenden Abstimmung erneut zu lesen und abzustimmen.

(3) Die LSV-Mitglieder kommen während des Geschäftsjahrs zu regelmäßigen Treffen zusammen.

(4) Die LSV-Sitzungen werden von dem / der LSS geleitet.

(5) Die LSV-Mitglieder legen dem LSP zu Beginn einer Sitzung einen formlosen Bericht über die Tätigkeit der LSV-Mitglieder seit der letzten Sitzung des LSPs.

(6) Den LSV-Mitgliedern ist es gestattet, einen internen Antrag zur Suspendierung eines Mitgliedes einzubringen, der zur Annahme einer 2/3-Mehrheit inklusive der Stimme des Landesschülersprechers/der Landesschülersprecherin bedarf. Nach der Annahme wird dieses Mitglied von der Arbeit der LSV-Mitglieder suspendiert. Es müssen sachlich eindeutige Gründe vorliegen, um einen solchen internen Antrag zu stellen und darüber zu beschließen. Im Voraus sollten intensive Beratungen mit der Landesverbindungslehrkraft stattgefunden haben.

**§9 Aufgaben der LSV-Mitglieder**

(1) Die LSV-Mitglieder führen die Beschlüsse des LSPs aus. Sie sind für die sachliche Erledigung der Aufgaben und für die laufenden Geschäfte der LSV BS SH gegenüber dem LSP verantwortlich und Rechenschaft schuldig.

(2) Die LSV-Mitglieder haben ständige Verbindung zu den anderen Organen der LSV BS SH zu halten und diese ständig über ihre Amtsführung zu unterrichten.

**§10 Landesschülersprecherin / Landesschülersprecher**

(1) Die / der LSS vertritt die Anliegen der LSV BS SH in der Öffentlichkeit.

(2) Sie oder er wird durch die LSV-Mitglieder unterstützt und im Falle seiner / ihrer Abwesenheit durch den / die stv. LSS vertreten.

**§11 Landesarbeitsgemeinschaft der LSVen**

Der / die LSS vertritt gemeinsam mit dem / der stv. LSS auf den Sitzungen der Landesarbeitsgemeinschaft die Anliegen der LSV BS SH.

**§12 Landesschulbeirat**

(1) Nach §135 Abs. 3.5 SchulG entsendet die Schülerschaft eine Vertreterin oder einen Vertreter in den LSB. Beim Ausscheiden oder bei Abwahl der oder des Delegierten ist eine Nachwahl notwendig.

(2) Eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter ist zu wählen.

(3) Aufgabe der oder des Delegierten ist es, die Ministerin oder den Minister für Bildung, Wissenschaft & Kultur im Interesse der Schülerschaft des Landes zu beraten.

**§13 Arbeitskreise**

(1) In den AKs können Schülerinnen und Schüler aller in der LSV BS SH zusammengeschlossenen Schularten mitarbeiten.

(2) Die AKs sind im Rahmen ihrer Zielsetzung selbständig.

(3) Das LSP muss die Zielsetzung eines AKs bei seiner Bildung festlegen und genehmigen.

(4) Der AK wählt eine / einen Vorsitzenden.

(5) Sämtliche Veröffentlichungen der AKs müssen vorab von den LSV-Mitgliedern genehmigt werden.

(6) Die LSV-Mitglieder werden zu jeder Sitzung eines AKs eingeladen. Außerdem erhalten sie von jeder Sitzung innerhalb von zwei Schulwochen ein Protokoll. Verantwortlich für die fristgerechte Zusendung ist die / der Vorsitzende des AKs.

**§14 Niederschriften**

(1) Über die Sitzungen der Gremien der LSV BS SH ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese Niederschrift muss Angaben enthalten über:

1. die Bezeichnung der Konferenz/Sitzung

2. den Ort und den Tag sowie Beginn und Ende der Sitzung,

3. die Namen der anwesenden Mitglieder und der sonstigen erschienenen Personen,

4. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,

5. den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und

6. das Ergebnis der Wahlen.

(2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden des Gremiums und der Schriftführerin / dem Schriftführer zu unterschreiben. Sie bedarf der Genehmigung durch das jeweilige Gremium. Die Niederschrift ist zu den LSV-Akten zu nehmen und zehn Jahre aufzubewahren.

**§15 Abwahl, Ausscheiden**

(1) Ein Mitglied der LSV BS SH kann durch das Gremium, das es gewählt hat, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten abberufen werden.

(2) Ein Mitglied der LSV BS SH scheidet aus seinem Amt aus, sobald es nicht mehr der Schulart „Berufsbildende Schule“ (kurz BBS / BS) des Landes Schleswig-Holstein angehört.

**§16 Schlussbestimmungen**

(1) Die Satzung tritt mit der Verabschiedung durch das LSP in Kraft.

(2) Änderungen dieser Satzung bedürfen einer 2/3-Mehrheit des LSPs und sind nur bei ordnungsgemäßer Antragstellung möglich.

gez.

**Benjamin Lemke**

Landesschülersprecher BS SH

Zuletzt geändert am 01. April 2019 durch das Landesschülerparlament im Landtag Schleswig-Holstein.